

## **Kriterien zur Belieferung der Biogasanlage Südlohn mit Gülle**

- 1) Der Lieferant ist Mitglied im WLW – Kreisverband Borken.
- 2) Der Lieferant führt und betreibt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb wird im Kreis Borken als der ursprüngliche Stammbetrieb geführt.

Hierzu zählt auch dessen gewerblicher Ableger oder Teilbetrieb, der aus steuerlichen Gründen, u.a. nach § 51 Bewertungsgesetz, als rein landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist.

- 3) Der Lieferant erfüllt alle Kriterien des Kuratoriums für BHD/MR in Westfalen- Lippe e.V. gemäß der Richtlinie der Nährstoffbörse NRW Stand 08.07.2008 und nimmt keine Fremdgülle auf; er ist zur Lieferung der vereinbarten Menge Gülle/Feststoff verpflichtet. Der Aufnehmer ist jederzeit zur Einsichtnahme in den Nährstoffvergleich des Lieferanten berechtigt. Auf Verlangen hat der Lieferant seine Nährstoffvergleiche der letzten drei Jahre vorzulegen. Nimmt der Lieferant fremde Gülle auf, kann mit sofortiger Wirkung die Annahme seine Gülle, auch endgültig, verweigert werden. Gleiches gilt auch, wenn der Lieferant die Vorlage der Nährstoffvergleiche verweigert.
- 4) Je Tonne Gülle/Feststoff zahlt der Lieferant den Preis von.....
- 5) Der Lieferant beteiligt sich an der Finanzierung des BGA-Projekts in Südlohn mit .....€/Tonne Gülle/Feststoff als Einmalzahlung.

Beschlussempfehlung des Vorstandes des WLW Kreisverbandes Borken vom 19.02.2010 für den Kreisverbandsausschuss

Diese Empfehlung nimmt der Kreisverbandsausschuss einstimmig an.

Stadtlohn, den 12.03.2010